



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 09/2008

Sehr geehrte Mandanten,

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft, machen viel Freude, aber auch viel Arbeit und gelegentlich Sorgen; und die lieben Kleinen kosten auch viel Geld. Immer wieder wird gefragt, welche Freibeträge es gibt und welche Kosten zusätzlich bei den Eltern steuerlich geltend gemacht werden können.

Grundsätzlich sind alle schulischen und außerschulischen Aufwendungen der Eltern mit dem **Kinderfreibetrag** oder dem alternativen **Kindergeld** abgegolten. Den Kinderfreibetrag/das Kindergeld gibt es für Kinder uneingeschränkt bis zum 18. Lebensjahr; darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet oder studiert und die Verdienstobergrenze nicht überschritten wird. Ist ein Kind nach der Ausbildung arbeitsplatzsuchend, zahlt der Staat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, bei Ausbildungsplatzsuchenden sogar noch länger. Selbst bei Übergangszeiträumen von max. vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen der Ausbildung und bspw. dem Grundwehrdienst (!) brauchen Eltern nicht auf das Kindergeld verzichten.

Neben dem Kindergeld/Kinderfreibetrag können Eltern Kosten der KiTa-, Hort- oder tagesmütterlichen Betreuung in Ihrer Steuererklärung angeben. Hier werden zwei Drittel der Kosten bis max. 4.000 Euro je Kind zum Abzug zugelassen. Darüber hinaus bestehen noch steuerliche Begünstigungstatbestände bei Kosten für private Schulen, bei auswärtiger Unterbringung von Kindern über 18 Jahre im Rahmen der Ausbildung, bei kranken oder behinderten Kindern, bei Alleinerziehenden oder auch bei der Übertragung von bestimmten Freibeträgen bei getrennt lebenden Elternteilen.

Ab dem 25. Lebensjahr besteht dann die Möglichkeit, Unterstützungszahlungen an die Kinder als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Kinder I

Bezug nehmend auf den Leitartikel wird ergänzend darauf verwiesen, dass sich arbeits- oder ausbildungsplatzsuchende Kinder aktiv um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz bemühen müssen. Entsprechende Nachweise werden von der das Kindergeld auszahlenden Behörde (Familienkasse) verlangt. Laut einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) gehört hierzu auch die persönliche Vorsprache des Kindes im Arbeitsamt bzw. bei der Arbeitsvermittlung mindestens im Abstand von drei Monaten. Darüber hinaus muss immer (wenigstens) eine Bewerbung „laufen“.

Hindertreibt das Kind durch Fernbleiben eine erfolgreiche (?) Arbeitsvermittlung bzw. Ausbildungsplatzsuche oder bemüht sich nicht selbst um eine Arbeit oder Ausbildung, ist die Kindergeldstelle berechtigt, das Kindergeld ab dem auf die „schädliche“ Handlung folgenden Monat zu streichen.

2 Kinder II

Studiert das Kind und übt daneben eine Vollzeiterwerbstätigkeit aus, haben laut einem ebenfalls aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) die Eltern Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag, wenn die übrigen Voraussetzungen ebenfalls zutreffen. Das Kind muss das Studium allerdings ernsthaft und nachhaltig betreiben.

Darüber hinaus spielt das Einkommen des Kindes eine Rolle. Bei gering entlohnten, minder qualifizierten Tätigkeiten kann es nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge sowie ggf. der Werbungskosten durchaus passieren, dass auch voll arbeitende Kinder unterhalb des Grenzbetrages von 7.680 Euro bleiben und somit der Anspruch auf Kindergeld erhalten bleibt.

3 Kinder III

Klarstellend wird nochmals darauf hingewiesen, dass folgende Aufwendungen der Eltern nicht gesondert steuerlich begünstigt sind:

- Kosten für Schulbücher, Hefte oder Schreibmaterialien,
- Verpflegungskosten in der Schule oder in der Kindertagesstätte bzw. im Hort,
- Kosten für Nachhilfeunterricht, Musikunterricht, Klassenfahrten, Sport-, Musik- und sonstige Vereine oder für andere Hobby-Aktivitäten, Wandertage etc.,
- Unterstützungszahlungen für Kinder nach dem Einkommensteuergesetz (also für Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird),
- Gesundheitskosten, soweit nicht ärztlich verordnet,

- Kosten für Hochzeiten, Geburtstage und sonstige ähnliche auf die Kinder bezogene Events,
- Aufwendungen für kindergerechte Kleidung
- Kosten für Besuche der getrennt lebenden Kinder (bspw. Scheidungskinder).
- Alimente (Unterhaltszahlungen für die Kinder)

4 Änderungen bei der Bausparförderung

Wie bereits berichtet sind Beiträge an die Bausparkassen in die so genannte Riester-Förderung einbezogen worden. Ab 2008 (!) sind also diese in einen solchen Vertrag eingebundenen Zahlungen zulagen- bzw. sonderausgabenabzugsberechtigt, wenn man – aus welchen Gründen auch immer – auf die Wohnungsbauprämie verzichtet oder verzichten muss (z.B. bei Überschreiten der Einkommensgrenzen).

Allerdings wurde im Gegenzug die Verwendungsfreiheit des Bausparguthabens nach Ablauf der Sieben-Jahres-Frist eingeschränkt. Will man die vom Staat gezahlten (also geschenkten) Wohnungsbauprämien nicht verlieren, ist eine wohnungswirtschaftliche Verwendung in den „eigenen vier Wänden“ vorgeschrieben. Die gilt für alle Bausparverträge, die ab dem 01.01.2009 neu abgeschlossen werden.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind lediglich Bausparer, die bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder – wie bisher – im Falle des Todes, der Erwerbsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit des Bausparers oder seines Ehegatten auch vor Ablauf von sieben Jahren.

5 Postdienstleistungen ab 2010 teilweise umsatzsteuerpflichtig

Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben einem Gesetzentwurf zur Neuregelung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Postdienstleistungen zugestimmt.

In Zukunft soll daher die flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen (Briefe, Postkarten, Päckchen, Pakete bis 10 kg, Zeitungen bis 2 kg, Einschreiben) weiterhin **umsatzsteuerfrei** bleiben, egal wer die Dienstleistung erbringt (bisher war dies nur der Deutschen Post AG möglich – alle anderen Anbieter waren mehrwertsteuerpflichtig). Die Anbieter müssen sich einem Zertifizierungsverfahren unterwerfen; den diversen Tarifen stimmt eine zentrale Behörde zu.

Alle anderen Leistungen (u.a. Pakete über 10 kg, Nachnahme- und Expresszustellungen, individuelle Leistungen) werden umsatzsteuerpflichtig und somit ggf. teurer.

6 Abgeltungssteuer (Teil III – Nachteile?)

Es stellt sich – auch vor dem Hintergrund einer gewissen Panikmache seitens der Banken in allen Medien – die Frage, welche konkreten Nachteile die Einführung der Abgeltungssteuer auf **private** Kapitalerträge tatsächlich mit sich bringt.

Die ab 01.01.2009 geltenden Regelungen zur Abgeltungssteuer stellen bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen gegenüber der alten Rechtslage (bis 2008) schlechter:

Dies betrifft grundsätzlich diejenigen Steuerbürger, die langfristig auf die durchaus realistischen Renditechancen von **Aktien** oder ähnlichen Wertpapieren setzen. Zukünftig sind alle Kursgewinne aus der Veräußerung von Aktien etc. steuerpflichtig – egal wie lange diese sich im Depot des Steuerbürgers befinden. Dies gilt für alle ab 01.01.2009 gekaufte Aktien.

Verluste aus Aktienverkäufen sind zwar theoretisch nunmehr ebenso zu berücksichtigen, aber auf Grund einer Sonderregelung nur im Wege der Verrechnung mit anderen Aktiengewinnen. Vorträge in spätere Zeiträume sind möglich.

Auch der so genannte **Kleinsparer** ist hiervon betroffen. Baut dieser nämlich seine Altersvorsorge in Form von Aktienfonds auf, sind spätere Verkäufe des Fondsvermögens bezogen auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Anteilspreis beim Kauf und der Veräußerung steuerpflichtig. Die Spekulationsfrist von einem Jahr gilt nicht mehr. Betroffen sind alle Anteilskäufe ab dem 01.01.2009. Die betroffenen Fonds müssen also ab 2009, um konkurrenzfähig zu bleiben, einen deutlich höheren Wertzuwachs erzielen als bisher.

Ggfs. kann der sparende Steuerbürger auf so genannte Dachfonds ausweichen, die allerdings hohe Gebühren verlangen und deren Renditen wesentlich niedriger sind als bei herkömmlichen Aktienfonds.

Eine weitere Verschlechterung resultiert auch aus der Abschaffung des so genannten Halbeinkünfteverfahrens (HEV) bei Dividenden aus Aktien (Ausschüttungen). Das HEV führte dazu, dass der Steuersatz bezogen auf die gesamten Dividendeneinnahmen hier maximal 22,5% betrug, da die Erträge nur zur Hälfte der Besteuerung unterlagen. Nunmehr ist ein Abgeltungssteuersatz von 25% anzusetzen. Selbst die Möglichkeit des Ansatzes eines niedrigeren individuellen Steuersatzes führt in der Regel zu einem gegenüber dem bis 2008 geltenden Recht nachteiligen steuerlichen Ergebnis.

Weitere Nachteile ergeben sich aus den Neuregelungen zu den Werbungskosten, die in den folgenden Teilen der Serie zur Abgeltungssteuer erläutert werden.